

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

III E 31-1

9(0)223-2163

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen (BaNotrufV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Verordnung

zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen (BaNotrufV)¹

vom 27.05.2025

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom 13.08.2019, S. 73).

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 8 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, und des § 19 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Beantwortung von Notrufen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel

(1) Die integrierten Leitstellen haben spätestens bis zum 28. Juni 2027 sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 über Text in Echtzeit barrierefrei nutzen können. Zu diesem Zweck ist ein bidirektionaler Austausch von digitalen Textnachrichten zwischen den Personen, die den Notruf anrufen, und der Leitstelle zu ermöglichen. Satz 1 und 2 gelten unabhängig von der zusätzlich angebotenen Nutzungsmöglichkeit der Nora-App für das Absetzen eines Notrufs. Notrufe, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtet sind, sollen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, die für den Eingang des Notrufs dienen. Hierzu ist zusätzlich zur Sprachkommunikation als Kommunikationsmittel auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom 13.08.2019, S. 73) bereitzustellen.

(2) Wird über Absatz 1 hinaus Video als Kommunikationsmittel angeboten, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), geändert durch Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2022/2555

vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80), für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Die EAA-RL (European Accessibility Act-Richtlinie) regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, um eine EU-weite Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu werden in der Richtlinie (EU) 2019/882 Regelungen bezüglich der elektronischen Kommunikationsdienste einschließlich des Notrufs wie auch bezüglich der Beantwortung von Notrufen getroffen. Die Frist zum Erlass und der Veröffentlichung entsprechender nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften endete am 28. Juni 2022. Die geänderten Vorschriften müssen ab dem 28. Juni 2025, die Vorschriften zur Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 angewendet werden.

Aufgrund der bisher fehlenden Umsetzung der o.g. Richtlinie in den Ländern plant die EU-Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 hat die EU dieses Vorhaben konkretisiert und die Länder aufgefordert, über den Stand und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung Stellung zu nehmen. Im Fall eines erfolgreichen Vertragsverletzungsverfahrens drohen Deutschland hohe Vertragsstrafen.

Berlin hat mit der Ermächtigungsgrundlage sowohl im Rettungsdienstgesetz (§ 8 Absatz 1 Satz 8), als auch im Feuerwehrgesetz (§ 19 Absatz 2) die Grundlage für die Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung in Berlin geschaffen. Diese ermöglicht Berlin eine

schnelle Reaktion im Fall weiterer notwendiger Anpassungen – ggf. durch eine Veränderung der Bundesgesetzgebung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8 Absatz 1 Satz 8 RDG,

§ 19 Absatz 2 FwG und Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine Einnahmen, da es sich bei der Umsetzung um eine technische Entwicklung handelt, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Notrufs entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Ein Bestandteil der Leitstellenkommunikation ist die Einbindung der Notruf-Applikation (Nora-App) in die Leitstellenprozesse. Die Applikation beinhaltet neben der Standortübertragung der den Notruf absetzenden Person eine bidirektionale Chaffunktion zur Übermittlung von Inhalten. Insofern werden die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen bereits durch existente und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse – bundesweit. Bislang stehen technische Standards für eine bundesweit einheitliche vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Ursprünglich war vorgesehen, die technischen Standards für die Umsetzung von Echtzeittextkommunikation, der Technischen Richtlinie Notruf (TR Notruf)-Novelle zu entnehmen. Der Richtlinienentwurf wurde nun jedoch u.a. um diesen Teil gekürzt, da die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit einer Selbstregulierung des Marktes argumentiert.

Im Bereich Notruf sollte jedoch ein fester Standard gelten, der die Notfallkommunikation über diesen Kanal sicherstellt. Andere Länder haben in ihre Rechtsverordnungen derzeit keine Angaben zu technischen Standards aufgenommen. Berlin wird diese ebenfalls nicht ausweisen, jedoch deren Erarbeitung über die Expertengruppe Leitstellentechnik und Notrufe (EGLN) sowie den Ausschuss Informations- und Kommunikationstechnik (A IuK) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz vor dem Hintergrund internationaler Standards anstoßen und diese Richtlinie im Nachgang entsprechend anpassen. Für die Kostenplanung der technischen Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese Standards erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen werden bereits durch existierende und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse – bundesweit. Bislang stehen bundesweite technische Standards für eine vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Für die Kostenplanung der technischen

Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese allerdings erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse – bundesweit. Bislang stehen bundesweite technische Standards für eine vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Für die Kostenplanung der technischen Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese allerdings erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Einnahmen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Organisationsbereiche bedarf es ebenfalls einer Gesamtanalyse, die erst nach der fachlichen Klärung umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund sind personalwirtschaftliche Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzbar.

Berlin, den 27.05.2025

.....

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Keine	Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen (BaNotrufV) Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 8 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, und des § 19 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:
Keine	(1) Die integrierten Leitstellen haben spätestens bis zum 28. Juni 2027 sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 über Text in Echtzeit barrierefrei nutzen können. Zu diesem Zweck ist ein bidirektionaler Austausch von digitalen Textnachrichten zwischen den Personen, die

	den Notruf anrufen, und der Leitstelle zu ermöglichen. Satz 1 und 2 gelten unabhängig von der zusätzlich angebotenen Nutzungsmöglichkeit der Nora-App für das Absetzen eines Notrufs. Notrufe, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtet sind, sollen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, die für den Eingang des Notrufs dienen. Hierzu ist zusätzlich zur Sprachkommunikation als Kommunikationsmittel auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom 13.08.2019, S. 73) bereitzustellen. (2) Wird über Absatz 1 hinaus Video als Kommunikationsmittel angeboten, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom
--	---

	17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), geändert durch Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80), für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.
Keine	§ 2 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Rechtsgrundlagen

RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. April 2019

über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Artikel 4 Abs. 8

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle im Einklang mit den spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt V und in der Weise erfolgt, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht.

Anhang I, Abschnitt V

Damit Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 voraussichtlich maximal nutzen, müssen für die Beantwortung von an sie gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

An die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe werden angemessen beantwortet, in der Weise, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht, durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle unter Verwendung der-selben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs, insbesondere durch synchronisierte Sprache und Text (einschließlich Text in Echtzeit) oder – sofern Video bereitgestellt wird – durch Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Video, die als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert werden.

Landesrecht

§ 8 Absatz 1 RDG Bln:

(1) Notrufe, die unter der Notrufnummer 112 eingehen, werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr regelmäßig unter Verwendung einer standardisierten Notrufabfrage beantwortet. Die standardisierte Notrufabfrage beinhaltet die telefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die integrierte Leitstelle entsendet das auf der Grundlage der standardisierten Notrufabfrage ermittelte und für den Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgebot. Die Einsätze der Notfallrettung und des Notfalltransportes werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird über ein Ortungssystem der integrierten Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlichen Begleitung der Einsatzlenkung und Unterstützung der Einsätze vor Ort soll eine Notärztin oder ein Notarzt in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten. **Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung die Annahme und Beantwortung von Notrufen, insbesondere die Form der Annahme und die Zeit bis zur Annahme regeln, sofern dies Anforderungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen betrifft.**

§ 19 Absatz 2 FwG Bln:

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung die Annahme und Beantwortung von Notrufen, insbesondere die Form der Annahme und die Zeit bis zur Annahme regeln, sofern dies Anforderungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen betrifft.